



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 2056 (IV) AaA**

Hannover, 14. Februar 2019

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

"Schottergärten" – Versiegelung von Garten- und Grünflächen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 31. Januar 2019

Sachverhalt:

Bald wird es wieder Frühling und wir werden ein weiteres Mal traurige Zeug*innen des Schwunds von Insekten und Bienen werden. Doch zeitgleich ist der Trend zum „Schottergarten“ zu beobachten: Eine Fläche wird mit Folie oder Vlies abgedeckt und dann mit Kies oder Schotter bedeckt. Auch wenn auf diesen versiegelten Flächen ein paar Topfpflanzen platziert werden, sind diese allzu häufig keine heimischen Pflanzen und damit für die hiesigen Insekten nicht besonders hilfreich. Damit haben sie den ökologischen Wert eines Asphaltparkplatzes.

In der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) heißt es unter § 9 „Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze“: „(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Regionsverwaltung:

1. Der Fachbereich Bauen der Region Hannover ist "Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde" für acht Städte und Gemeinden. Welche Regelungen und Gesetze gelten für die nicht überbauten Flächen des Baugrundstücks?

Im Planungsrecht ist § 19 Abs. 4 BauNVO (Grundflächenzahl) und, in geringem Maße, § 23 Abs. 5 BauNVO maßgeblich. Damit wird aber lediglich geregelt, zu welchem Anteil Grundstücksflächen von baulichen Anlagen (einschließlich Nebenanlagen und befestigten Flächen) freizuhalten sind. Schottergärten sind jedoch, anders als z.B. Stellplätze und Zufahrten, nicht eindeutig den in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen zuzurechnen.

Für Bebauungspläne vor 1990 gibt es keine den Versiegelungsgrad beschränkenden Regelungen. Die Einfügekriterien nach § 34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich sind in aller Regel nicht geeignet, Beschränkungen des Versiegelungsgrades durchzusetzen.

Bebauungspläne können nach § 9 Abs. 1, Ziff. 20 und 25 BauGB Festsetzungen zu einer positiven Grüngestaltung enthalten. Dieses Mittel wurde jedoch bisher noch von keiner der Städte und Gemeinden, für die die Regionsbauaufsicht verantwortlich ist, zu Einschränkungen in Bezug auf Schottergärten genutzt.

Im Bauordnungsrecht ist § 9 Abs. 2 NBauO einschlägig. Danach müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein.

2. Liegt nach Auffassung der Verwaltung ein Verstoß gegen die Niedersächsische Bauordnung und das Bundesnaturschutzgesetz bei der Versiegelung von Garten- und Grünflächen vor?

Wenn Grundstücksflächen, die für andere zulässige Nutzungen nicht erforderlich sind, nicht als Grünflächen angelegt werden, liegt ein Verstoß gegen die NBauO vor. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt eine naturnahe Gartengestaltung nicht vor.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung im Falle eines Verstoßes, um einen rechtskonformen Zustand wieder herzustellen?

Werden äußerst gravierende Verstöße festgestellt, wird per bauaufsichtlicher Verfügung die Beseitigung unzulässig umfangreicher Befestigungen angeordnet. Aufgrund des vom Gesetzgeber so gewollten geringen Grades von Überprüfungen ausgeführter Baumaßnahmen, der Tatsache, dass Freiflächen häufig erst deutlich später als die Gebäude fertig werden und Freiflächen- und Gartengestaltung im Laufe der Zeit vielfachen Veränderungen unterliegen und zu einem ganz überwiegenden Teil verfahrensfrei gestellt sind, werden Verstöße jedoch nur sehr selten festgestellt. Bauaufsichtliche Verfügungen wegen Verstößen gegen § 9 Abs. 2 NBauO durch steinbetonte Gartengestaltungen wurden von der Regionsbauaufsicht bisher noch nicht erlassen. Lediglich beim Vorgehen gegen extrem verwahrloste Grundstücke spielte das Grünflächenpostulat neben dem Verunstaltungsverbot bisweilen eine gewisse Rolle.

4. Nehmen „Schottergärten“ in den Städten und Gemeinden zu? Hat die Regionsverwaltung hierzu Daten vorliegen bzw. ist die Datenerfassung für die Zukunft vorgesehen?

Nach den subjektiven Eindrücken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden in der Region Hannover und der unteren Naturschutzbehörde nehmen „Schottergärten“ in den Städten und Gemeinden der Region Hannover zu. Die Hauptmotivation dürfte eine schwindende Bereitschaft der Bevölkerung für Gartenpflege sein. Daten werden dazu nicht erhoben. Dies ist auch nicht vorgesehen.

5. Gibt es unter den Kommunen in der Region Hannover einen Austausch darüber, wie dem Trend zum „Schottergarten“ entgegengewirkt werden kann?

Auf dem Treffen der Bauaufsichtsbehörden in der Region Hannover wurde das Thema mehrfach angesprochen und die Möglichkeiten, gegen entsprechende Auswüchse vorzugehen, erörtert. Die Stadt Wunstorf führt derzeit einen Musterprozess zu diesem Thema. Das Ergebnis wird mit Interesse erwartet.

Die Region regt regelmäßig im Fachaustausch mit den Mitgliedskommunen an, die Möglichkeit zur Festsetzung von Regelungen zum Verbot von losen Steinen und Schotterschüttungen zu nutzen.

6. Die Region Hannover ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“. Welche Möglichkeiten hat die Region sich im Sinne der biologischen Vielfalt für grüne Gärten einzusetzen?

Biologische Vielfalt kann mit bauaufsichtlichen Mitteln nicht durchgesetzt werden. Selbst mit einer biologisch völlig wertlosen Grüngestaltung kann den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 NBauO genügt werden. Daher bleibt nur, Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit zu leisten. Ein geeignetes Format hierzu ist die „Grüne Pforte“, eine Aktion, in der Bürgerinnen und Bürger ihre Gärten zu bestimmten Zeiten für die Allgemeinheit öffnen. Dieses Format wird weiterhin von der Region Hannover gefördert.

7. Sind zu diesem Thema zukünftig Projekte geplant? Zum Beispiel im Rahmen der Gartenregion?

Ja, zukünftig soll die Anlage von insekten- und bienenfreundlichen Gärten und Blühwiesen verstärkt im Fokus der Gartenregion liegen (im Rahmen des 10jährigen Gartenregionsjubiläumsprogramms und perspektivisch als Schwerpunktthema für die nächsten fünf Jahre der Gartenregion Hannover).

Anlage(n):